



Kreisverwaltung Alzey-Worms, Postfach 13 60, 55221 Alzey

Ortsgemeinde Kettenheim über
Verbandsgemeinde Alzey-Land
Weinrufstr. 38
55232 Alzey

Abteilung: Bauen und Umwelt
Zuständig: Herr Braun
Telefon: 06731/408 4801 Fax: 06731/4088 4444
Mail: braun.simon@Alzey-Worms.de
Gebäude: Ernst-Ludwig-Straße 36
Zimmer: 80

Postadresse: Ernst-Ludwig-Straße 36
Internet: kreis-alzey-worms.de
Öffnungszeiten siehe Homepage

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
6-51172-03/2023-0010-BBP

Datum
05.09.2023

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplanentwurf

Planvorhaben: Bebauungsplan 'Solarpark Kettenheim'
Gemarkung: Kettenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Vorhaben geben wir folgende Hinweise:

Bauleitplanung und Landesplanung

Aufgrund des bestehenden Zielkonflikts der beabsichtigten Flächenausweitung in Kettenheim, ist die Durchführung eines landesplanerischen Zielabweichungsverfahrens erforderlich. Dies ist bereits beantragt und wird zurzeit durchgeführt. Zur Beurteilung der landesplanerischen Verträglichkeit wird dementsprechend auf das ausstehende Ergebnis dieses Verfahrens verwiesen.

Landespflege und Naturschutz

Die Modulreihenabstände und die Gestaltung der Modultische haben Auswirkungen auf die Biodiversität und somit auf die Eingriffsintensität im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Eine Bilanz nach dem „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz - Standardisiertes Bewertungsverfahren – gemäß § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft“ (MKUEM, Mai 2021) ist durchzuführen. Dieser wird innerhalb der nächsten Verfahrensschritte vorgelegt.

Hinweis

Mit Zugang ihres Antrags/ihrer Schreibens können personenbezogene Daten von uns erfasst und gespeichert werden. Informationen hierzu und zu Ihren aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten finden Sie auf unserer Internetseite www.kreis-alzey-worms.de unter dem Stichwort Datenschutz.

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist lediglich über die unter www.kreis-alzey-worms.de/kontakt erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannte Mail-Adresse ist nur für formfreie Kommunikation vorgesehen.

Bankverbindungen

Rheinessen Sparkasse
IBAN: DE93 5535 0010 0000 1000 16

Volksbank Alzey-Worms eG
IBAN: DE97 5509 1200 0020 5555 05



Ein nach Bilanzierung möglicherweise erforderliche externer Ausgleich kann gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in einem separaten Geltungsbereich durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich erfolgen, oder anstelle dessen auch durch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen bestimmt werden. Diese sollen anhand einer Kartendarstellung nachvollziehbar erfolgen.

Wir weisen auf die Verpflichtung zum Eintrag der Ausgleichsflächen nach BauGB in das Kompensationsflächenverzeichnis nach § 10 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) i. V. m. § 17 Abs. 6 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hin und bitten die erforderliche Dateneingabe nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) mit Inkrafttreten der Satzung im KomOn Service Portal einzugeben und an die Eintragungsstelle (KV Alzey-Worms, UNB) elektronisch zu übermitteln.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde derzeit noch nicht vorgelegt. Aus diesem Grund weisen wir daraufhin, dass dieser im nächsten Verfahrensschritt vorzulegen ist. Derzeit wird innerhalb des Umweltberichtes erwähnt, dass 9 Feldlerchen Reviere im direkten Umfeld der geplanten PVA und auf der Fläche zu finden sind. Insgesamt sind 3 der 9 Feldlerchen Reviere auf der geplanten PVA Fläche zu finden. Es sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen zu treffen, um einer Beeinträchtigung der Feldlerchen schon im Vorfeld entgegen zu wirken. Wir weisen darauf hin, dass zur Sicherung der CEF-Maßnahmen ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Kreisverwaltung, dem Planungs- und des Vorhabenträger geschlossen werden muss. Des Weiteren sollte die CEF-Maßnahme auch in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan eingebracht werden.

Die angrenzende Böschungskante könnte als Lebensraum für besonders oder streng geschützte Arten dienen. Dies sollte im artenschutzfachlichen Gutachten im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes besonders betrachtet werden. Für Baumaßnahmen in Aktivitätszeiten von Eidechsen können entsprechende Vermeidungsmaßnahmen notwendig werden.

Des Weiteren sollte, aufgrund der Nähe zu Maßnahmenflächen die speziell dem Feldmatterschutz dienen, der Feldhamster noch einmal vor Baubeginn durch eine Fachperson untersucht werden, um eventuelle Verbotstatbestände auszuschließen.

Zaunanlagen sollten, soweit aus versicherungstechnischen Gründen möglich, eine Höhe von 2,0 Meter nicht übersteigen. Innerhalb der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan ist eine maximale Höhe von 3,00 Metern mit Übersteigschutz festgeschrieben. Innerhalb des Umweltberichtes ist eine maximale Höhe von 2,50 Meter mit Übersteigschutz erwähnt. Es sollte eine konkrete Zaunhöhe festgelegt werden, diese sollte aber auch Sicht der UNB nicht höher wie die zuvor erwähnten 2,00 Meter sein. Das Verbot von Verwendung von Stacheldraht, Klingendraht, sowie die Verlegung von Drahtrollen in spiralförmiger Form, erachten wir als sinnvoll.

Regionaler Grünzug

Da sich das geplante Vorhaben teilweise im festgelegten regionalen Grünzug des Raumordnungsplans befindet, ist eine Bebauung in diesem Bereich nur möglich, wenn der regionale Grünzug durch diese nicht beeinträchtigt wird. Des Weiteren dürfen keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Da sich der geplante Standort entlang der Autobahn und

dadurch auch im förderfähigen und vom Bund festgelegtem Bereich befindet, ist eine Beinträchtigung des Grünzuges aus unserer Sicht nicht gegeben. Auch ist der Ausbau erneuerbarer Energien im öffentlichen Interesse. Des Weiteren werden die vorhandenen Flächen derzeit intensiv als Ackerflächen genutzt, eine Entwicklung von Grünland unterhalb der PV-Modulen trägt damit zur Entwicklung neuer Lebensräume bei.

Wir empfehlen zum Schutz des bauplanungsrechtlichen Außenbereiches Leuchtkörper bzw. Anlagen mit einer Außenbeleuchtung im gesamten Geltungsbereich auszuschließen, da diese für den Betrieb der PVA als nicht sinnvoll angesehen werden. Falls dies nicht möglich ist, verweisen wir auf den Abschnitt Hinweise.

Hinweise:

Insektenfreundlichen Beleuchtung

Durch das sog. „Insektenschutzgesetz“ (BNatSchGuaÄndG) vom 18.08.2021 wurde der § 41a zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen in das BNatSchG eingeführt. Die Norm hat Geltung ab 01.03.2022. Demnach sind nach Abs. 1 neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder licht-emittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 1 und 2 zu vermeiden sind. Satz 1 gilt auch für die wesentliche Änderung der dort genannten Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen. Bestehende Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 3 um- oder nachzurüsten.

Wir bitten einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen, auch wenn das zuständige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit von der Ermächtigung bisher keinen Gebrauch gemacht hat.

Ausbringen von Pflanzen

Hinsichtlich des zu verwendenden Pflanz-/ Saatgutes ist um Florenverfälschungen vorzubeugen gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nur Pflanzgut zu verwenden ist, welches aus dem Vorkommensgebiet Nr. 4 "Westdeutsches Bergland mit Oberrheingraben" entstammt und damit gebietseigen ist. Dies wurde auch innerhalb der textlichen Festsetzung beachtet.

Brandschutz

Grundsätzlich bestehen gegen den Bebauungsplan in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn die nachfolgend genannten Punkte beachtet werden:

- 1) Es sind ausreichend und große Zufahrten, Wendemöglichkeiten und Bewegungsflächen für den Einsatz öffentlicher Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräte vorzusehen. Der § 7 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24. November 1998 ist zu beachten. Bei der Bemessung dieser Flächen ist die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ vom Juli 1998 anzuwenden.
- 2) Es muss ein - in Anlehnung an Feuerwehrpläne – Übersichtsplan erstellt werden, in dem Anfahrt und Besonderheiten für die Feuerwehr ersichtlich ist. Im Textteil des Feuerwehrplanes sind Kontaktdaten des Betreibers im Notfall und die Zugangs-

möglichkeiten zur Anlage anzugeben sowie auf besondere Gefahren/Verhaltensweisen im Einsatzfall hingewiesen werden.

- 3) Im Rahmen des Verfahrens wird auf die Einhaltung der Feuerwehrverordnung (FwVO) hingewiesen. Insbesondere muss der Einklang der geplanten Maßnahmen mit den vorhandenen Einrichtungen und Ausstattungen der betroffenen Feuerwehr beachtet werden.

Hinweis: Wenn sich durch neue bauliche Gegebenheiten eine höhere Risikoklasse ergibt, ist der Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstung entsprechend der Anlage 2 der FwVO anzupassen.

Gesundheitsamt

Blendwirkungen ausgehend von o.g. Planvorhaben sind fachlich zu bewerten. Die Wahrung der Schutzgüter ist unter Berücksichtigung und Einhaltung der einzelnen Fachgesetze sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Simon Braun